

Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben

(Art. 16a und 24b RPG / Art. 34 und 40 RPV)



Das Merkblatt «Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben» orientiert über die generelle Bewilligungspraxis des Kantons Zürich auf Betrieben mit mindestens 2/3 der Standardarbeitskraft für ein bäuerliches Gewerbe.

Es werden Kriterien für das Realisieren von Stallungen und Infrastrukturanlagen aufgezeigt.

I. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Haltung, Unterbringung und Fütterung von Pferden ist gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) für Landwirtschaftsbetriebe zonenkonform (Art. 16a RPG). Dagegen müssen sämtliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Pferdehaltung, wie Ausbildungs-/Reitplätze, Longierzirkel/Führanlagen, Einzäunungen etc. gesondert geprüft werden.

Nach Möglichkeit sind Pferde in bestehenden Bauten oder gegebenenfalls in einem Anbau unterzubringen.

Den Bauten dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie z.B. die Lage in einem Schutzgebiet (vgl. Schutzverordnung) etc. entgegenstehen.

Die Tierhaltung hat gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) zu erfolgen.

a) Zonenkonforme Pferdehaltung

Der Betrieb muss mindestens 2/3 der Grösse eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach BGGB, d.h. 0.65 Standardarbeitskräfte (SAK) umfassen und muss längerfristig Bestand haben.

Der Hof verfügt über eine ausreichende betriebseigene Futtergrundlage und die Pferde werden nicht überwiegend mit zugekauftem Futter ernährt. Neubauten im Hofbereich sind nur bei landwirtschaftlichen Gewerben (1 SAK) in begründeten Fällen möglich, sofern mindestens 8 Pferde gehalten werden.

Die Aufzucht von Fohlen (bis 3½ Jahre alte Jungtiere) wird als zonenkonforme landwirtschaftliche Tätigkeit eingestuft. Diese Jungtiere werden bei der Berechnung der Obergrenze der Equiden nicht angerechnet. Für die tiergerechte Haltung sind lediglich entsprechende Ausläufe notwendig. Für die Ausbildung dieser Jungtiere sind allerdings keine eventuell zusätzliche oder eigene Bauten und Anlagen möglich.

b) Zusätzliche Anforderungen an die zonenkonforme Pferdezucht

Die / Der BetriebsleiterIn verfügt über ausreichende Fachkenntnisse in der Pferdezucht. Der Betrieb hält anerkannte Zuchttiere und kann marktgerechte Jungtiere (nachweisliche Zuchterfolge) vorweisen. Der Hof muss auch ohne Pensionspferdehaltung ein ausreichendes Einkommen erzielen. Im Übrigen verweisen wir auf die Broschüre «Pferd und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung (are).



c) Reitzentren und Pferdesportanlagen

Betriebe mit mehr als 24 Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Ponys etc.) gelten als Reitzentren und gehören in eine entsprechende Spezialzone. Sie unterstehen somit der Planungspflicht. Diese Spezialzonen sind auf die spezifischen Bedürfnisse des Reitsports zugeschnitten und sind in der Regel nur innerhalb des bestehenden Baugebietes oder am Rande von Bauzonen möglich.

Die Ausbildung von Renn-, Dressur-, Military-, Polo- und Springpferden ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit. Die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sind in einer Bauzone oder in entsprechenden Spezialzonen zu realisieren.

d) Hobbytierhaltung

Für die Hobbytierhaltung gilt die Obergrenze von 4 Pferden. Neu- oder Infrastrukturbauten wie Ausbildungs-/Reitplätze, Longierzirkel/Führanlagen sind nicht möglich. Darin eingeschlossen sind vom bäuerlichen Bodenrecht freigestellte landwirtschaftliche Betriebe.

II. Einordnung und Gestaltung

Die Bauten und Anlagen müssen sich gut in die Landschaft einordnen und dürfen nicht überdimensioniert sein (Art. 3 RPG). Es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (z. B. Schutzverordnungen).

Für die Gestaltung und Materialisierung gilt das Merkblatt «Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude» (www.are.zh.ch).

III. Praxisfragen

a) Anrechenbare SAK

Pferde werden bei der Berechnung der Betriebsgrösse an die SAK angerechnet unter der Voraussetzung, dass der Betrieb die Eintrittsschwelle für eine zonenkonforme Pferdehaltung (0.65 SAK) ohne Pferde erreicht.

Pro Pferd über 3 Jahren werden 0,021 SAK angerechnet, ungeachtet dessen, ob es sich um Pensions- oder eigene Pferde handelt. Es gibt keinen Zuschlag für Stuten. Für Ponys, Kleinpferde und Esel mit Widerristhöhe kleiner als 128 cm gelten 0,0075 SAK.



b) Pferdeboxen

Je nach Widerristhöhe der Tiere gelten für Einzelboxen 8–12 m² pro Pferd. Bei Einzelboxen für Zuchtstuten mit Fohlen gibt es einen Flächenzuschlag von 30 %.

c) Ausläufe (Paddocks)

Permanent vom Stall zugänglich

In der Regel werden nur direkt an den Stall angrenzende Ausläufe bewilligt. Je nach Widerristhöhe der Tiere gelten in der Regel folgende Masse:

Minimal: 16–24 m²/Pferd*
Maximal: 24–36 m²/Pferd

* In Schutzgebieten werden je nach Schutzverordnung nur die Mindestflächen zugestanden. Dies gilt ebenso für Ausläufe in landschaftlich heiklen Lagen.



Nicht an den Stall angrenzend

Diese Art von Ausläufen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2–7 Pferde: 100 m²/Pferd, jedoch insgesamt maximal 400 m².

Ab 8 Pferden: Insgesamt 400 m², ansonsten minimal 24–36 m²/Pferd* respektive maximal 36–54 m²/Pferd.

Gestaltung der Einzäunung (Paddock und Ausbildungsplatz)

Feste Einzäunung (z. B. Holz natur oder braun), mit einer Höhe von maximal 1,60 m und befestigter Untergrund sind möglich. Weisse Einzäunungen sind nicht zulässig.

d) Ausbildungs- / Reitplatz und Longierzirkel

Ab 8 Pferden ist eine Anlage möglich. Ab 16 Pferden sind zwei Anlagen - ein Ausbildungsplatz und/oder eine Führanlage und/oder ein Longierzirkel - möglich.

Voraussetzungen: Im Hofbereich, Aufschüttungen geringer als 1 m. Sehr gute Einpassung in die Landschaft. Keine Anlagen in Schutzgebieten (vgl. Schutzverordnung).

Der Allwetterplatz darf maximal die Aussenmasse von 20 m x 40 m aufweisen. Die Einzäunung hat in dunklen Materialien zu erfolgen (max. Höhe 1,60 m).

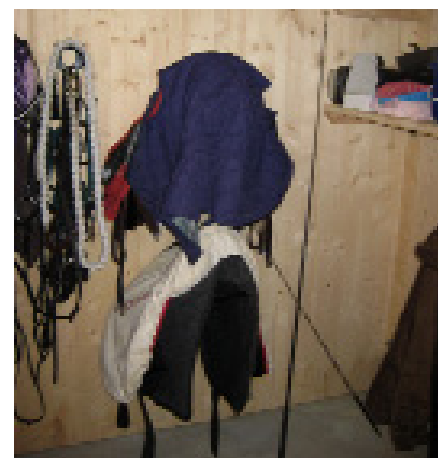
Eine Beleuchtung ist nur für ein landwirtschaftliches Gewerbe und erst ab 8 Pferden möglich. Für die Realisierung der Beleuchtung muss ein objektiver Bedarf ausgewiesen werden und es dürfen keine öffentlichen Interessen dagegensprechen.

e) Reithallen / Springplätze etc.

Ausserhalb der Bauzonen sind keine Neubauten für halboffene oder geschlossene Reithallen, halbüberdeckte Ausbildungsplätze, Springplätze, Laufbahnen, Polospielfelder oder ähnliche Anlagen möglich.

f) Reiterstübli / Sattel- und Geschirrkammern

Ein Reiterstübli wie auch eine Sattel- und Geschirrkammer sind nur bei ei-



nem landwirtschaftlichen Gewerbe (1 SAK) möglich. Ein Reiterstübli ist nur als einfacher Aufenthaltsraum (ohne Küche, max. 12 m²) auf Betrieben mit mehr als 8 Pferden zulässig. Sanitäranlagen oder Duschen sind in bestehenden Gebäuden unterzubringen.

g) Eingezäunte Weideflächen Unbefestigt/Wiesland

Es bestehen keine Auflagen betreffend Grösse der Flächen, sofern sich die Weiden nicht in einem Schutzgebiet (vgl. Schutzverordnung) befinden. Die Weidebereiche sind den jeweiligen



Gegebenheiten der Landschaft (Wald, Topografie etc.) anzupassen.

Weidezäune z. B. Holzpfeiler mit dunklen (grauen, braunen oder schwarzen) Elektro-Bändern. Höhe: maximal 1,60 m. Keine weissen Bänder oder massiven Zäune (keine Querlatten, Stangen, feste Gitter u. ä.).

h) Unterstände

Für Pferde werden grundsätzlich keine Weideunterstände bewilligt (siehe Merkblatt Weideunterstand resp. Witterungsschutz).

i) Parkplätze (nur im Hofbereich)

Pferdeanhänger und Abstellplätze für PW's können nur auf bestehenden Flächen im Hofbereich abgestellt werden.

k) Rückbaurevers

Für Neubauten und Nebenanlagen wird ein Rückbaurevers gestützt auf Art. 44 RPV im Grundbuch eingetragen. Dieser kommt zum Tragen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb ($\frac{2}{3}$ Gewerbe nach BGGB) aufgegeben wird.

IV. Bewilligungsverfahren

Bewilligungspflicht

Sämtliche Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung sind bewilligungspflichtig, ebenso wie Umnutzungen, die keine baulichen Veränderungen erfordern.

Gesuchsunterlagen

- Allgemeine Baugesuchsunterlagen gemäss § 3 ff Bauverfahrensverordnung
- Baugesuchs- und Landwirtschaftsformular (www.baugesuche.zh.ch)
- Betriebskonzept
- Pferdezuchtbetrieb: Nach Absprache mit der Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen.
Auskünfte: Tel. 043 259 30 38

Weitere Infos

Broschüre «Pferd und Raumplanung»
Bundesamt für Raumentwicklung (are)

www.are.admin.ch

Übersichtstabelle Einrichtungen für die Pferdehaltung

(Die nachfolgenden Werte gelten für den Regelfall, sofern nicht anderweitige öffentliche Interessen tangiert werden.)

| | Neubau freistehend (Unterbringung und Futterlagerung) | Anbau | Einbau | Auslauf (Paddock) | Unüberdeckter Aus- bildungs- und Reitplatz | Beleuchtung Reitplatz | Longierzirkel | Führanlage | Sattel-/ Geschirrkammer | Reiterstübli |
|--|---|-------|--------|-------------------|--|--------------------------|---------------|------------|----------------------------|--------------|
| Landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB (mind. 1.0 SAK) | | | | | | | | | | |
| mit weniger als 8 Pferden | Nein | Ja | Ja | Ja | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja | Nein |
| mit 8 bis 15 Pferden | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja* | Ja | Ja* | Nein | Ja | Ja |
| mit 16 und mehr Pferden | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Nebenerwerbsbetrieb (mind. 0,65 SAK) | | | | | | | | | | |
| mit weniger als 8 Pferden | Nein | Ja | Ja | Ja | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja | Nein |
| mit mindestens 8 Pferden | Nein | Ja | Ja | Ja | Ja* | Nein | Ja* | Nein | Ja | Nein |
| Hobbytierhaltung auf Landwirtschaftsbetrieben | | | | | | | | | | |
| Max. 4 Pferde zulässig | Nein | Ja | Ja | Ja | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |

* nur 1 Anlage, d. h. entweder ein Ausbildungs-/Reitplatz oder ein Longierzirkel